

Informationsveranstaltung des Deutschen Kulturrats und der Staatsministerin für Kultur und Medien zum **Sonderfonds Kulturveranstaltungen**, 1.6.2021

Robert v. Zahn, 2.6.2021

Mit einem Sonderfonds in Höhe von bis zu 2,5 Milliarden Euro will die Bundesregierung ein breit gefächertes Angebot an Kulturveranstaltungen wieder möglich machen. Der Fonds soll die Risiken von Konzerten, Theateraufführungen, Kinovorstellungen und anderen kulturellen Veranstaltungen mindern für den Fall, dass pandemiebedingte Maßnahmen Beschränkungen der Besucherzahlen oder andere Restriktionen und Risiken verursachen. Den Fonds steuert ein Lenkungsausschuss, in dem die Behörde der Staatsministerin für Kultur und Medien den Vorsitz hat. Der Deutsche Kulturrat ist eingebunden und soll die Interessen der Verbände vorbringen. Die Länder NRW, Hamburg, Bayern und Thüringen haben bei der Umsetzung des Programms besondere Aufgaben unternommen.

Der Sonderfonds schreibt zwei Module aus, für die Veranstalter ihre Veranstaltungen ab **Mitte Juni** in einem Online-Verfahren registrieren können:

1. Die **Wirtschaftlichkeitshilfe** richtet sich, um die durch Kapazitätsbeschränkungen geringeren Einnahmen auszugleichen, an Veranstaltungen ab 1. Juli bis 500 Teilnehmer, ab 1. August bis 2.000 Teilnehmer. Der Förderzeitraum endet Ende März 2022.
2. Die **Ausfallabsicherung** für Großveranstaltungen ab 2.000 Teilnehmer ab dem 1. September mindert das Risiko, durch Einschränkungen eine Teilabsage oder eine Absage aussprechen zu müssen. Ist im Filmbereich bereits erprobt. Der Förderzeitraum endet Ende Dezember 2022.

Diese Hilfen sind **Billigkeitsleistungen**, es handelt sich nicht um Verfahren gemäß Zuwendungsrecht und es erfolgen keine Verwendungsnachweisprüfungen.

Zu 1.: Die **Wirtschaftlichkeitshilfe** betrifft nicht nur privatrechtliche, sondern auch öffentlich-rechtliche und öffentlich geförderte Veranstaltungen. Rechtsformen sind also nicht von Bedeutung. Eine Positivliste mit förderfähigen Veranstaltungstypen findet sich in den Frequently Answered Questions (FAQ). Im Kern sind es Kulturveranstaltungen, die von der Gruppenfreistellungsordnung der EU erfasst sind. Grundsätzlich sind Fälle förderrelevant, bei denen 20 Prozent Kapazitätseinschränkungen geschehen.

Förderinstrument ist das **Hebeln der Eintrittseinnahmen**: Die Einnahmen aus den ersten 1.000 Tickets werden verdoppelt. Bei 75 % Einschränkung werden die Einnahmen aus den ersten 1.000 Tickets verdreifacht. Die Förderbeträge werden durch Höchstgrenzen gekappt. Generell sollten Überkompensationen vermieden werden. Als absolute Obergrenze gilt der Betrag von 100.000 Euro pro Veranstaltung. Nach unten gibt es eine Bagatellgrenze bei 1.000 Euro. Wenn man die Liveaufführung mit einem Onlineangebot versieht (hybrid), gibt es einen Hybridbonus von 5 % der Wirtschaftlichkeitshilfe.

Am Beginn des **Ablaufes des Verfahrens** steht die Registrierung, die der Veranstalter in einer Online-Maske vornimmt (SAP-basiert). Er gibt die Art seiner Veranstaltung gemäß der Positivliste an, ebenso die Art der Coroneinschränkung und im Falle von Modul 2 auch Schätzungen der Einnahmeverluste. Es erfolgt noch keine Prüfung durch einen Menschen. Mit der Registrierung wird im Falle von Modul 2 der avisierte Förderbetrag reserviert. So kann es nicht passieren, dass der Veranstalter nach Stellung seines Antrags feststellen muss, dass der Sonderfonds erschöpft ist.

Der Veranstalter führt seine Veranstaltung durch. Nun erst kann er mit präzisen Eingaben zu Besucherzahlen, Netto-Ticketeinnahmen bzw. Mindereinnahmen sowie den tatsächlichen Kosten den Antrag online ausfüllen. Die Maske rechnet mit, das Programm meldet sich, wenn die

Einnahmeverluste zu gering sind, die durchschnittlichen Ticketpreise nicht stimmen können etc. Nun erst erfolgt die Prüfung seitens der zuständigen Landesregierung. Fällt sie positiv aus, soll der Betrag innerhalb von wenigen Tagen ausgezahlt werden. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich, da es sich um eine Billigkeitsleistung und nicht um ein Zuwendungsverfahren handelt.

Sammelanträge

Viele Veranstaltungen werden einander gleichen. Der Veranstalter kann dann Einzelanträge zusammenfassen, zum Beispiel 5 pro Monat oder 15 pro Quartal als **Kumulierte Einzelanträge**. Wenn es mehr Veranstaltungen sind, kann er einen **Zeitraumbezogenen Antrag** stellen. Dann ist die Obergrenze bei 500.000 pro Monat bzw. 1,5 Millionen pro Quartal festgesetzt. Das soll den Verwaltungsaufwand begrenzen. Es kann auch kleinen Veranstaltungen helfen, über die Bagatellgrenze hinwegzukommen. Es ist kaum möglich, Bundesländer-übergreifende Sammelanträge zu stellen.

Zu 2.: Beantragung der **Ausfallabsicherung** einer Großveranstaltung läuft ähnlich wie 1. ab: Antragsberechtigung sind Veranstalter von Veranstaltungsarten, die in der Positivliste stehen. Der Förderzeitraum beginnt mit Veranstaltungen ab dem 1. September. Ein wesentlicher Unterschied zu 1 ist aber, dass **nur privatrechtliche Veranstalter antragsberechtigt** sind. Förderfähig sind Fälle von Teilabsagen und Absagen, weil es Infektionsfälle im Team gab, Reisebeschränkungen oder andere Einschränkungen durch Corona-Schutzverordnungen. Die Förderhöchstgrenze liegt bei 8 Millionen Euro und bei maximal 80 Prozent der veranstaltungsbezogenen Kosten. Durch die Ausfallkosten muss die Veranstaltung in die Verlustzone geraten, sonst ist sie nicht förderfähig. Die pandemiebedingte Absage muss nachgewiesen werden. Ein prüfender Dritter (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer) muss über die Unterlagen gesehen haben.

Probleme

1. Rechtssicherheit

Der Veranstalter geht letztlich doch ins Risiko, denn zum Zeitpunkt der Veranstaltung verfügt er über keinen Förderbescheid. Zwar hat er seine Veranstaltung und im Falle von Modul 2 die geschätzten Mindereinnahmen vor der Veranstaltung registriert und zwar ist damit der Betrag im Fonds reserviert, so dass er nachher auch aus einem überzeichneten Fonds seine Mittel erhalten kann, doch die Antragstellung und -prüfung erfolgt erst nach der Veranstaltung. Das ist zwei Grundmomenten des Sonderfonds geschuldet, a) der Billigkeitsleistung, die im Verwaltungsaufwand große Vorteile gegenüber einem Zuwendungsverfahren hat und z.B. keinen Verwendungsnachweis erfordert; würde der Antrag vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung gestellt und beschieden, befände man sich rechtlich im Bereich der Zuwendung; b) dem One-Stop-Verfahren, das die Länder entlasten soll. Denn jeder Vorgang wird nur ein einziges Mal, nämlich bei der Antragsprüfung, in die Hand genommen. Verschiedene Diskussionsbeiträge ließen erkennen, dass sie den Nachteil an Rechtssicherheit als größer als die Vorteile empfinden.

2. Das Förderinstrument Hebeln der Ticketeinnahmen

Im Modul 1, der Wirtschaftlichkeitshilfe, sind zwar ausdrücklich auch öffentlich-rechtliche Veranstaltungen als förderfähig zugelassen, durch das Hebeln der Ticketeinnahmen als Förderinstrument fallen aber viele von ihnen doch wieder heraus. Nur die Veranstaltungen, in deren Kalkulation das Ticketing eine wesentliche Säule darstellt, sollten an den Sonderfonds Anträge stellen.

3. Kleine Veranstaltungen und Bagatellgrenze

Die Veranstalter vieler kleiner Veranstaltungen kommen nur über die Bagatellgrenze hinüber, wenn sie kumulierte Einzelanträge oder Zeitraumbezogene Anträge stellen. Dabei stellen sich vor allem zwei Probleme: a) die Obergrenzen gelten pro Antrag; je mehr Veranstaltungen in einem Antrag zusammengefasst werden, desto mehr drückt die Obergrenze, rechnet man sie auf die einzelne Veranstaltung herunter; das kritisierten vor allem Vertreter der Kinos, aber auch des Jazz, des Figurentheaters und der Ausstellungen; b) heterogene Kleinveranstaltungen lassen sich schwer als kumulierter Einzelantrag in der Antragsmaske darstellen, zumal dann, wenn sie unter wechselnden Rahmenbedingungen, wechselnden Orten, wechselndem Ticketing stattfinden. Im Bereich der Soziokultur sind sie zudem oft interdisziplinär angelegt; c) die Angabe des durchschnittlichen Ticketpreises kann beim Sammelantrag von heterogenen Veranstaltungen zur mathematischen Herausforderung werden. Eine Vertreterin des Förderers sagte zu, vor allem in Hinblick der Kino-Situation das Verfahren noch einmal zu prüfen.

4. Ehrenamtlich (mit)getragene Veranstaltungen

Im Bereich der Amateurmusikverbände und -vereine gibt es viele Veranstaltungen, die ein ausgewiesenes Ticketing haben und bei denen Eintrittseinnahmen wesentlicher Teil des Finanzierungsplan sind. Dennoch werden sie im Förderverfahren Schwierigkeiten haben, weil auf der Kostenseite unbare Leistungen und ehrenamtliches Engagement zum Tragen kommen. Ein Diskussionsbeitrag aus dem Bereich des Amateurtheaters regte die Einführung einer Ehrenamtspauschale in das Förderverfahren an. Der Vorschlag wurde von der Fördererseite nicht aufgegriffen.

Vorsicht bei den Musikfesten von Musikvereinen: Volksfeste stehen auf der Negativliste. Um förderfähig zu sein, muss die Musik klar Priorität haben.

5. Kooperation Tournee-Veranstalter und örtlicher Veranstalter

Für eine Veranstaltung kann nur ein Veranstalter eine Ausfallsicherung beantragen, keine Kooperation von Veranstaltern. In der Regel arbeiten im Popmusikbetrieb aber ein Tourneeveranstalter und ein örtlicher Veranstalter zusammen. Diese müssten ihre Kosten abgleichen und ausmachen, wer einen Antrag stellt. Der Vertreter dieser Veranstalter machte geltend, dass dies branchenunüblich ist und eine andere Lösung gefunden werden müssen. BKM hält aber das Aufdecken der eigenen Kosten gegenüber dem Partner für zumutbar.

6. Clubs

Clubs sind oft reine Diskotheken und im Vordergrund steht die Gastronomie. Förderfähigkeit besteht ab 12 Live-Musikveranstaltungen im Jahr. Veranstaltet er weniger, sollte er sich eher an die Überbrückungshilfe 3 halten.

7. Ausfallhonorare

Wenn Ausfallhonorare grundsätzlich förderfähig sind, dann sollten sie bei der Auflistung der förderfähigen Kosten berücksichtigt werden. Das ist noch nicht der Fall. Die Förderer (BKM) sagten zu, die FAQ hier noch zu präzisieren, denn Ausfallhonorare sind als förderfähig ausdrücklich intendiert. Sind sie auch dann förderfähig, wenn im Vertrag nicht explizit Ausfallhonorare vorgesehen sind? Sind dazu nachträgliche Vereinbarungen möglich? Dies wurde von Fördererseite klar verneint.

8. Der „prüfende Dritte“

Bei einer Beantragung einer Förderung von 100.000 Euro oder mehr bzw. bei allen Anträgen für die Ausfallsicherung muss ein „prüfender Dritter“ die Angaben in den eingereichten Dokumenten überprüfen und bestätigen, bevor diese dann vom Veranstalter im Rahmen der Antragstellung den

Bewilligungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Diese Überprüfung beinhaltet auch die Feststellung der Branchenüblichkeit der in Anschlag gebrachten Kosten. Eine derartige Einbindung von „prüfenden Dritten“ ist vor dem Hintergrund der Vermeidung von Betrug, der Entlastung der Behörden und der Qualitätsverbesserung der Antragstellung zu betrachten. Mehrere Diskussionsbeiträge problematisierten, dass branchenkundige Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer kaum zu finden sind und nur in seltenen Fällen die Branchenüblichkeit von Honoraren attestieren können. Die Fördererseite konnte hier keine Veränderung signalisieren.

9. Doppelförderung

Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden bei überlappender Förderung auf die Leistungen des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen angerechnet. Das klingt selbstverständlich, führt aber zu etlichen Detailfragen. Insbesondere der Deutsche Bühnenverein wies darauf hin, dass bei seinen Mitgliedern die Personalkosten die Hauptkosten sind, bei denen oft schon andere Hilfsprogramme entlasten. Auch der Sonderfonds fordert die Angabe der Personalkosten. Dürfen nicht geförderte Personalkosten aus dem Neustart-Programm dann dem Sonderfonds angetragen werden? Der Weg an der Doppelförderung vorbei ist schwierig zu gehen. Der BKM-Vertreter folgte dem und kündigte an, dass eine BKM-Besprechung in den nächsten Tagen speziell die Abgrenzung der Neustart-Programme vom Sonderfonds präzisieren wird.

Weiteres Vorgehen

Der Deutsche Kulturrat ist in den Lenkungsausschuss des Sonderfonds eingebunden. Olaf Zimmermann bittet um schriftliche Anregungen. Sie werden dann dem Lenkungsausschuss vorgelegt werden.